

## **Tarifvertragsrecht**

In der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Gebiet des Gaststättenwesens auf Länderebene Tarifverträge abgeschlossen. Allgemeinverbindlich, d.h. von der Rechtskraft her gleichbedeutend mit einer Rechtsnorm, sind allgemeinverbindliche Tarifverträge.

Im Gaststättenwesen sind allgemeinverbindlich die Manteltarifverträge in den alten Bundesländern mit Ausnahme von Berlin, nur im Lande Nordrhein-Westfalen der Entgelttarifvertrag in den unteren drei Lohnstufen.

Der Entgelttarifvertrag vom 11.04.2006 ist mit Wirkung vom 13.12.2006 allgemeinverbindlich mit der Einschränkung aus der Bekanntmachung des Arbeitsministeriums vom 03.05.2007. Der Entgeltvertrag vom 01.03.2008 ist mit Einschränkungen zum 01.09.2008 für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Allgemeinverbindliche Manteltarifverträge können beim BVI angefordert werden.

Die Gehaltstarifverträge NRW mit den entsprechenden Bekanntmachungen des Ministeriums sind auf dieser Homepage für die BVI-Mitglieder einsichtbar.

Bei derzeitigen Prüfungen der Rentenversicherung wird genau geprüft, ob seit Dezember 2006 die „Mindestlöhne“ von 7,22 Euro nach dem Entgelttarifvertrag ab 01.09.2008 in Höhe von 7,44 Euro gezahlt werden. Mitgliedern des BVI stellen wir anheim, insoweit gegen Bescheide Rechtsmittel einzulegen und vor dem Sozialgericht zu klagen. U.E. sind die Voraussetzungen für eine AVE nach § 5 Tarifvertragsgesetz nicht erfüllt. BVI-Mitglieder können sich hierüber beim Verband sachkundig machen und erhalten dort kostenlos Rechtsrat.